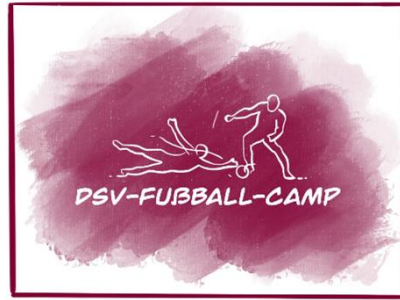




Duvenstedter Sportverein von 1969 e.V.



Teilnahmebedingungen DSV Fußballcamp

1. Veranstalter

Der Duvenstedter Sportverein von 1969 e.V. ist Ausrichter des Fußballcamps im Rahmen des gemeinnützigen Vereinszwecks auf Basis der Vereinsatzung (<https://www.duvenstedtersv.de/images/pdf/DSVSatzungAktuell.pdf>).

2. Inhalt

Das Fußball-Camp beinhaltet ein altersgerechtes Fußball-Training für Kinder und Jugendliche von 6-16 Jahren, das je nach bei der Anmeldung getroffener Auswahl für 3 oder 5 Tage täglich von 09:30 bis 15:30 im bei der Anmeldung gewählten Zeitraum stattfindet. Bei der Anmeldung kann zwischen der Teilnahme als Torhüter oder als Feldspieler gewählt werden.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden zu Beginn des Camps mit Trainingskleidung ausgestattet. Für Torhüter umfasst diese Torwarttrikot, lange Torwarthose, Stutzen und Torwarthandschuhe. Für Feldspieler umfasst diese ein Trikot, eine kurze Hose und Stutzen. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten darüber hinaus zu Beginn des Camps einen Fußball sowie eine Trinkflasche als Ausstattung. Sämtliche Ausstattungsgegenstände dürfen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Abschluss des Camps behalten.

Das Training erfolgt durch lizenzierte Trainerinnen und Trainer. Getränke und tägliches Mittagessen werden camp-seitig gestellt.

3. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis 16 Jahren, unabhängig von Vereinszugehörigkeit, Leistungsstand und Vorkenntnissen.

4. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online unter <https://www.duvenstedtersv.de/fussballcamp-anmeldung> durch die Erziehungsberechtigten. Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Mit Erhalt der Teilnahmebestätigung vom DSV ist der Anmeldende verpflichtet, die Teilnahmegebühr fristgerecht zu entrichten.

Ist die maximale Teilnehmerzahl bei Anmeldung bereits erreicht, wird der DSV den Anmeldenden darüber informieren und die Anmeldedaten auf der Warteliste vermerken. Sollten Teilnehmerplätze bis zum Veranstaltungstag frei werden, können diese nach Reihenfolge auf der Warteliste nachbesetzt werden.



5. Bezahlung

Die Teilnahmegebühr richtet sich nach dem bei der Anmeldung gewählten Paket. Die Zahlung muss per Überweisung spätestens 4 Wochen vor dem Startdatum des Fußballcamps auf folgendes Konto bei der Hamburger Sparkasse erfolgen:

- Kontohinaber: Duvensteder Sportverein von 1969 e.V.
- IBAN DE06 2005 0550 1056 2120 69

6. Nichterscheinen und Rücktritt von der Teilnahme

Eine kostenfreie Absage der Teilnahme muss spätestens 4 Wochen vor dem Startdatum des Fußball-Camps erfolgen, damit keine Stornogebühr fällig wird. Dabei gilt das Datum des Eingangs der Abmeldung bei DSV. Spätere Abmeldungen haben Stornogebühren in folgender Höhe zur Folge (es gilt jeweils das Eingangsdatum beim DSV):

- Abmeldung 2 Wochen bis unter 4 Wochen vor dem Startdatum: 30%
- Abmeldung 1 Woche bis unter 2 Wochen vor dem Startdatum: 50%
- Bei Abmeldung weniger als 1 Woche vor dem Startdatum, nach Start des Camps oder bei Nichterscheinen, ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Der DSV kann die Vereinbarung kündigen, wenn die Teilnahmegebühr nicht fristgerecht entrichtet wird. Eine vorherige Erinnerung oder Mahnung ist dazu nicht notwendig. Im Falle der Kündigung besteht je nach Zeitpunkt der Kündigung Anspruch auf Zahlung der vorgenannten Stornogebühr.

Wenn die Teilnahmegebühr bis zum Startdatum nicht entrichtet wurde, kann der DSV die Teilnahme am Fußball-Camp verweigern. Der Anspruch auf Zahlung der Teilnahmegebühr besteht fort.

Bei einem krankheits- oder verletzungsbedingtem Nichterscheinen oder Abbruch des Fußball-Camps durch den Teilnehmer oder bei Ausschluss des Teilnehmers durch den DSV wird die Teilnahmegebühr nicht anteilig erstattet.

7. Pflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Anweisungen der Trainer Folge zu leisten. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Anweisungen kann ein Ausschluss des Teilnehmers vom Lehrgang erfolgen. In diesem Fall sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich vom Lehrgang abzuholen.

8. Erklärungen der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten versichern, dass der Teilnehmer kranken- und haftpflichtversichert ist, sportlich voll belastbar und körperlich gesund ist, sowie an keiner ansteckenden Krankheit leidet. Insbesondere teilen sie dem DSV die Pflicht zur Einnahme bestimmter Medikamente sowie relevante Allergien des Teilnehmers mit. Sie erklären weiterhin, dass der Teilnehmer zum Zeitpunkt des Lehrgangs über aktuellen Impfschutz gegen Tetanus verfügt.

Für den Fall leichter Verletzungen, hierunter fallen beispielsweise leichte Schürfwunden des Teilnehmers, die während des Lehrgangs auftauchen, erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass der Teilnehmer von den Betreuern der DSV-Fußballschule versorgt wird.

9. Verarbeitung von Ton-, Bild-, Videoaufnahmen

Im Rahmen des Fußball-Camps werden regelmäßig Ton-, Bild- und Videoaufnahmen gemacht, die allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern elektronisch zur Verfügung gestellt werden und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des DSV in Online-Medien und für die Pressenarbeit genutzt werden können.

Voraussetzung dafür ist die ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten für die genannte Verwendung der Aufnahmen mittels gesonderter Erklärung (abzurufen hier:

https://www.duvenstedtersv.de/images/pdf/DSV_Einverstaendnis_Aufnahmen_Fussballcamp.pdf)



10. Haftung

Der DSV, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten (sog. Kardinalpflichten) sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Teilnehmer und sein Erziehungsberechtigter regelmäßig vertrauen. Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungstatbestände. Klarstellend gilt, dass der DSV nicht für Schäden haftet, die aus den vorhersehbaren Gefahren des Sports unter Einhaltung der allgemeinen sportlichen Regeln resultieren oder die durch Fehlverhalten anderer Teilnehmer verursacht werden, ohne dass dieses auf der Verletzung einer Aufsichtspflicht durch den DSV oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

Eventuell erlittene Verletzungen bei Hin- und Rückweg zum Trainingsort sind nicht durch den DSV abgesichert. Hier greift die Versicherung des Erziehungsberechtigten.

Der DSV übernimmt keine Haftung für verlorengegangene Wertsachen oder sonstige Gegenstände. Darüber hinaus haftet der DSV nicht für die unbefugte Nutzung der Ton-, Bild- und Videoaufnahmen durch Dritte für jegliche weitere Zwecke. Dies gilt insbesondere für das Herunterladen und/oder Kopieren von Videos.

11. Ausfall von Veranstaltungen und Höhere Gewalt

Die Durchführung des Camps setzt voraus, dass ein sportlicher Wettbewerb simuliert werden kann. Dazu ist es zwingende Voraussetzung, dass mindestens 30 Teilnehmer an der Fußballschule teilnehmen. Für den Fall, dass diese Mindestteilnehmerzahl nicht durch Anmeldung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Fußballschule erreicht wird, findet die Veranstaltung nicht statt. Der DSV wird den Teilnehmer unverzüglich über den Camp-Ausfall informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

Für den Fall, dass das Camp, wesentliche Teile desselben oder einzelne Tage des Camps aufgrund höherer Gewalt (z.B. Unwetter oder Unbespielbarkeit der Plätze) nicht oder nicht wie vereinbart stattfinden kann, behält sich der DSV vor, die geschuldeten Leistungen durch Alternativ-Leistungen zu ersetzen. Sofern entsprechende Alternativleistungen nicht bzw. nicht ohne wesentliche Mehrkosten verfügbar sind, kann/können das Camp, wesentliche Teile desselben oder einzelne Tage des Camps abgesagt werden. Der DSV wird den Teilnehmern unverzüglich über den entsprechenden Ausfall informieren. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet, wobei die Erstattung pro abgesetztem Camp-Tag 20,00 € brutto beträgt. Eine Erstattung scheidet aus, wenn die Parteien sich auf einen Ausweichtermin verständigen.

12. Datenschutzerklärung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DSV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein übermittelt und verändert. Alle Informationen zum Datenschutz im DSV finden sich unter <https://www.duvenstedtersv.de/datenschutz>